

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des Umwelt-
und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Heiner Rickers, MdL

Der Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7092

per E-Mail an:
umweltausschuss@landtag.ltsh.de

4. September 2026

Zielvereinbarungen des MLLEV und MEKUN mit der AöR Schleswig-Holsteinische Landesforsten über besondere Gemeinwohlleistungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers,

in der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 19. August 2026 wurde ich um Übersendung der Zielvereinbarungen des MLLEV und MEKUN mit der Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF), Anstalt des öffentlichen Rechts, über besondere Gemeinwohlleistungen gebeten. Dem komme ich hiermit gerne nach.

Anbei erhalten Sie die beiden Zielvereinbarungen. Beide haben eine Laufzeit von 2023 bis 2026. An den neuen Zielvereinbarungen ab 2027 wird derzeit gearbeitet. Die Zielvereinbarung des MEKUN hat die Vergütung von besonderen Gemeinwohlleistungen, z.B. in den Bereichen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen, Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten sowie Ausweisung von Altbaumrefugien an die SHLF, zum Ziel. Die Zielvereinbarung des MLLEV beinhaltet u.a. Naturwald, Waldpädagogik und Umweltbildung, Erholung und Ausbildung.

Die Parallelität ergibt sich aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten der Ministerien.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Goldschmidt', with a stylized, flowing script.

Tobias Goldschmidt

Anlagen:

- Zielvereinbarung über die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen MLLEV
- Zielvereinbarung über die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen zur Umsetzung der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein – Kurs Natur 2030

Zielvereinbarung

Zwischen dem

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein (MLLEV)
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

und den

Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, AöR (SHLF)
Memellandstr. 15
24537 Neumünster

über die

Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen

2023 - 2026

I. Präambel

Die SHLF erbringen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Nr.20, S. 518ff.) besondere Gemeinwohlleistungen als Daueraufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die besonderen Gemeinwohlleistungen werden in folgenden Bereichen erbracht:

1. Waldpädagogik und Umweltbildung
2. Naturschutz
3. Erholung
4. Neuwaldbildung
5. Ausbildung

Zur Abgeltung der besonderen Gemeinwohlleistungen erhalten die SHLF Finanzmittel aus dem Landeshaushalt nach § 15 Abs. 1 des Anstaltserrichtungsgesetzes der SHLF. Zur Erreichung der nachfolgend beschriebenen Ziele stellen die SHLF Eigenfinanzierungsanteile und werben Drittmittel ein.

Die Leistungsentgelte in den einzelnen Bereichen (außer beim Nutzungsverzicht im Naturwald) beinhalten eine Umlage von 24%. Hiermit sind alle Leitungs- und Verwaltungskosten, IT-Nutzung sowie alle Overheadkosten abgegolten.

Die SHLF legen jährlich bis zum 1.9. des Folgejahres einen Bericht über die erbrachten besonderen Gemeinwohlleistungen vor.

Sofern die vereinbarten Leistungen und die veranschlagten Beträge, unter Ausschluss höherer Gewalt (z.B. Witterungsverhältnisse) oder anderer von den SHLF nicht zu vertretenden Gründen, nicht erreicht wurden, ist mit dem MLLEV eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Andernfalls sind die SHLF verpflichtet, den Zuweisungsbetrag im Umfang der nicht erbrachten Leistung gemäß LHO zurückzuzahlen.

Die Zuweisung der Haushaltsmittel durch das MLLEV erfolgt durch Abschlagszahlungen zu folgenden Terminen:

15.02. des Jahres	50%
15.05. des Jahres	20%
15.09. des Jahres	30%

Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 geschlossen. Sie steht unter Haushaltsvorbehalt.

II. Zusammenstellung der Zuweisung für besondere Gemeinwohlleistungen

Haushaltsjahr Zuweisung	2023	2024	2025	2026
1. Waldpädagogik/ Umweltbildung	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €
2. Naturschutz	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €
3. Erholungsleistungen	272.800 €	272.800 €	272.800 €	287.800 €
4. Neuwaldbildung	-	-	-	-
5. Ausbildung	470.800 €	470.800 €	470.800 €	470.800 €
Gesamt	3.387.000 €	3.387.000 €	3.387.000 €	3.402.000 €

III. Darstellung der besonderen Gemeinwohlleistungen im Einzelnen

1. Waldpädagogik und Umweltbildung

1.1 Ziele

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) durch Waldpädagogik
- Nutzung des Waldes als authentisch ganzheitlicher Lern- und Erlebnisraum für Ökonomie, Ökologie und Soziales
- Sicherung des Grundprofils des ErlebnisWaldes Trappenkamp als breitenwirksamer Waldbildungs- und Naturerlebnisort
- Erhalt und Betrieb des ErlebnisWaldes Trappenkamp. Insbesondere Betrieb als waldpädagogisches Zentrum Wald mit qualitativ hochwertigen waldpädagogischen Angeboten. Betrieb als Bildungszentrum für Nachhaltigkeit zur Koordinierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Waldpädagogik in Schleswig-Holstein
- Fachliche Betreuung von Waldpädagogik-Projekten von Schulen und von Schulwäldern
- Fachliche Unterstützung der Förstereien durch Betreuung und Beratung von Waldpädagogikprojekten.

1.2 Maßgrößen

a) ErlebnisWald Trappenkamp

- 150.000 Besucher/Jahr
- 8.000 Personen in Waldpädagogischer Betreuung
- 2 Multiplikatoren-Fortbildungen pro Jahr
- Trägerschaft, Durchführung und Organisation der Fortbildung zum bundeseinheitlichen Zertifikat „Waldpädagogik“.
- Fachliche Betreuung von ca. 150 schleswig-holsteinischen Wald- und Naturkindergärten
- Finanzierung und Besetzung von 4 FÖJ Einsatzstellen (teilweise in den Jugendwaldheimen, siehe b)

b) Jugendwaldheime Hartenholm und Süderlügum

- Belegungsdauer von 32 Kalenderwochen je Jahr (April bis Oktober offen).

c) Waldpädagogik an den Förstereien

Waldjugendzentrum Hütten

- Waldpädagogische Betreuung und laufende Unterstützung des Landeszentrums der Deutschen Waldjugend in der Försterei Hütten und forstliche Begleitung der Veranstaltungen der Deutschen Waldjugend

Förstereien

- 5.000 Kinder/Jugendliche in waldpädagogischer Betreuung (Jugendwaldspiele, Bildungsprojekte).
- Wahrnehmung von erhöhter Verkehrssicherungspflicht im Bereich von ausgewiesenen Waldkindergärten

1.3 Aufteilung der Haushaltsmittel Waldpädagogik

Haushaltsjahr Waldpädagogik	2023	2024	2025	2026
Zuweisung	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €	1.642.000 €
davon EWT	784.000 €	784.000 €	784.000 €	784.000 €
davon JWH	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €
davon Förstereien	180.194 €	180.194 €	180.194 €	180.194 €
davon Umlage 24 %	317.806 €	317.806 €	317.806 €	317.806 €
eigene Erlöse	900.000 €	900.000 €	900.000 €	900.000 €

2. Naturschutz

2.1 Ziele

- Die SHLF erbringen zur Sicherung der ökologischen Funktionen des Waldes und zur Steigerung der Biodiversität besondere waldbezogene Naturschutzleistungen auf ihren Flächen.

2.2 Maßgrößen

- Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit dem MEKUN.
- Umsetzung der selbst steuerbaren Maßnahmen der bestehenden und fortzuschreibenden Managementplanung, die dem Ziel der Verbesserung von Erhaltungszuständen für die Natura 2000-Gebiete im Bereich der Flächen der SHLF dienen.
- Erhalt von Biotopbäumen und Totholz gemäß vorliegendem Habitatbaum- und Totholzkzept. Erhalt von verkehrssicherungspflichtigen Altbäumen in Schutzgebieten und Erholungswäldern durch Kronenkürzung.

2.3. Aufteilung der Haushaltsmittel Naturschutz

Haushaltsjahr Naturschutz	2023	2024	2025	2026
Zuweisung	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €
Nutzungsverzicht	660.000 €	660.000 €	660.000 €	660.000 €
Biotop- und Artenschutz	275.323 €	275.323 €	275.323 €	275.323 €
Umlage 24 %	66.077 €	66.077 €	66.077 €	66.077 €
Gesamteinnahmen	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €	1.001.400 €

3. Erholung

3.1 Ziele

- Bereitstellung und Unterhaltung von Elementen der Erholungsinfrastruktur auf Flächen der SHLF (Reitwege, Waldparkplätze, Waldspielplätze, Kletterseilgärten, Lehrpfade, Schutzhütten usw.)
- Erhalt und Entwicklung der Erholungsinfrastruktur zur Förderung des naturnahen Tourismus
- Unterstützung regionaler Projekte zur Förderung der Naherholung (Aktiv-Regionen, Naturerlebnisräume)
- Konzeptionierung und Durchführung von Aktionen, Projekten, Veranstaltungen und Unterstützung des Landesbeirates für Forst- und Holzwirtschaft Schleswig-Holstein zur

Förderung eines ganzheitlichen Bewusstseins für Wald- und Holzwirtschaft in Schleswig-Holstein

- Wahrnehmung von erhöhter Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Erholungseinrichtungen
- Gewährleistung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Umsetzung des Brandschutzkonzepts auf den Flächen des Segeberger Forsts

3.2 Maßgrößen

- Ein Messeauftritt pro Jahr für Wald- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein

3.3 Aufteilung der Haushaltsmittel Erholung

Haushaltsjahr Erholung	2023	2024	2025	2026
Zuschuss	272.800 €	272.800 €	272.800 €	272.800 €
Erholung	220.000 €	220.000 €	220.000 €	232.100 €
Umlage 24 %	52.800 €	52.800 €	52.800 €	55.700 €
Gesamteinnahmen	272.800 €	272.800 €	272.800 €	287.800 €

4. Neuwaldbildung

4.1 Ziele

- Die SHLF leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Daseinsvorsorge und zur Umsetzung der politischen Zielvorgabe, den Waldanteil in Schleswig-Holstein auf 12% zu erhöhen.
- Zur zusätzlichen Finanzierung dieser Maßnahme werden durch die SHLF Drittmittel durch Sponsoring, Ausgleichsmittel, o.ä. eingeworben. Durch das Land S-H werden für den Ankauf weiterer Erstaufforstungsflächen Finanzmittel aus anderen Haushaltstiteln, über die Mittel dieser Zielvereinbarung hinaus, nach Haushaltslage zur Verfügung gestellt.
- In den Jahren 2020-2022 wurden den SHLF zusätzlich insgesamt 3,05 Mio. € für die Neuwaldbildung zur Verfügung gestellt. Diese Gelder sollen bis 2026 verausgabt werden.

5. Ausbildung

5.1 Ziele

- Die SHLF leisten einen Beitrag zur Ausbildungsinitiative des Landes Schleswig-Holstein durch die Ausbildung von Forstwirten und stärken damit zugleich den Standort der Lehranstalt für Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die SHLF sind ein vorbildlicher, moderner Ausbildungsbetrieb und führen eine qualitativ hochwertige und praxisgerechte Ausbildung durch.

5.2 Maßgrößen

- Durchschnittlich 16 Auszubildende pro Jahr (davon 3 durch SHLF finanziert)
- Betrieb von zwei Ausbildungswerkstätten

5.3 Aufteilung der Haushaltsmittel

Haushaltsjahr Ausbildung	2023	2024	2025	2026
Zuschüsse	470.800 €	470.800 €	470.800 €	470.800 €
Ausbildung	379.677 €	379.677 €	379.677 €	379.677 €
Umlage 24 %	91.123 €	91.123 €	91.123 €	91.123 €
Eigenfinanzierungsanteil SHLF	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Gesamteinnahmen	530.800 €	530.800 €	530.800 €	530.800 €

Kiel, den

Neumünster, den

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz des
Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)

Schleswig-Holsteinische Landesforsten,
AöR (SHLF)

Zielvereinbarung

zwischen dem

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

und der

Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, AöR (SHLF)
Memellandstr. 15

24537 Neumünster

über die

**Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen zur Umsetzung
der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein –**

Kurs Natur 2030

2023 – 2026

Präambel

Die in der Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein - Kurs Natur 2030 (LT-Drs. 19/3266, im Folgenden: Kurs Natur 2030) genannten Aufgaben zum Schutz der Biodiversität im öffentlichen Wald erbringen die SHLF als besondere Gemeinwohlleistungen im Bereich Naturschutz gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 13. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung (Anstaltserrichtungsgesetzes der SHLF) als öffentliche Aufgabe in eigener Verantwortung.

Die SHLF leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein.

Zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein wird zwischen dem MEKUN und der SHLF, vorbehaltlich der erforderlichen Haushaltsbeschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages, folgende Zielvereinbarung geschlossen:

1. Zielsetzungen und zu leistende Maßnahmen laut Kurs Natur 2030

Bei der Bewirtschaftung der öffentlichen Waldflächen und des Offenlandes werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besondere Weise berücksichtigt.¹

Im Sinne des ganzheitlichen Waldnaturschutzes werden waldbezogene Naturschutzmaßnahmen zum Schutz von altem Wald und Totholz sowie dem Erhalt und die Wiederherstellung von wertvollen Habitatstrukturen durchgeführt. Darüber hinaus erstrecken sich die Naturschutzmaßnahmen zum Schutz von Lebensräumen und Arten bis ins Offenland mit dem Ziel, die lebensraumtypische biologische Vielfalt auf den Flächen der SHLF sowohl im Wald als auch im Offenland zu sichern oder sie wiederherzustellen.

1.1. Altbaumrefugien als Hotspots der Alters- und Zerfallsphase

Ziel

Auf bis zu 2.000 Hektar können die Bäume natürlich altern und als Totholz auf der Fläche verbleiben.

Naturschutzmaßnahmen

Erhalt von Biotopbäumen und Totholz gemäß dem Konzept „Altbaumrefugien Trittsteine der Alters- und Zerfallsphase als Hotspots der Biodiversität im Wald“.

Die Ausweisung der Altbaumrefugien erfolgt in Zusammenarbeit mit der unteren Forstbehörde.

1.2. Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

Ziel

Auf rund 16.000 Hektar Flächen der SHLF werden Maßnahmen, die der Verbesserung von Erhaltungszuständen dienen, von den SHLF umgesetzt. Dabei wird im Wesentlichen auf Maßnahmen aus den Natura 2000-Managementplänen abgestellt.

Naturschutzmaßnahmen

Umsetzung von Maßnahmen aus der Natura 2000-Managementplanung sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände der Schutzgüter in den Natura 2000-Gebieten entsprechend der gebietsspezifischen Erhaltungsziele, die

- a. nicht über die Zielvereinbarung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) abgedeckt werden können
und
- b. über die freiwillige Vereinbarung² zu den Handlungsgrundsätzen zur Umsetzung von Natura 2000 in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten hinausgehen.

¹ § 2 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

² Vereinbarung der SHLF und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung von Natura 2000 in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten gemäß neu gefassten Handlungsgrundsätzen vom 15.07.2016.

1.3. Arten- und Biotopschutz

Ziel

Steigerung der Artenvielfalt insbesondere der Insekten im Wald sowie Wiederherstellung eines natürlichen Landschaftswasserhaushalts

Naturschutzmaßnahmen

- Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere allgemeine Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität, wie beispielsweise die Anlage und Pflege von artenreichen Offenlandflächen, Kleingewässern, Waldrändern sowie die Installation und Instandhaltung von Nisthilfen und die Wiederherstellung des natürlichen Landschaftswasserhaushalts.
- Konzeption und Umsetzung eines waldbezogenen Insektenschutzkonzepts für den Staatswald unter besondere Berücksichtigung von Ökotonen bei Waldinnen- und Außensäumen.

2. Finanzierung der besonderen Gemeinwohlleistungen zur Umsetzung des Kurs Natur 2030

Zur Förderung der besonderen Gemeinwohlleistungen zur Umsetzung des Kurses Natur 2030 erhalten die SHLF auf Antrag nach Maßgabe dieser Vereinbarung Finanzmittel aus dem Landeshaushalt nach § 15 Absatz 1 des Anstaltserichtungsgesetzes der SHLF. Zur Erreichung der vorbenannten Ziele stellen die SHLF in Rahmen ihrer Möglichkeiten Eigenfinanzierungsanteile ein und tragen dafür Sorge, Drittmittel einzuwerben.

Die Zuweisungsbeträge für die Aufgaben des Biodiversitätsschutzes beinhalten eine Umlage von 24 Prozent. Hiermit sind alle Leitungs- und Verwaltungskosten, IT-Nutzung sowie alle Overheadkosten abgegolten.

2.1. Haushaltsmittel und Zahlungsmodalität

Die SHLF erhält pro Jahr nach Beantragung einzelner Maßnahmenpakete und deren Prüfung durch MEKUN einen Zuweisungsbetrag in Höhe von 250 TEuro. Für das Jahr 2023 erfolgt die Auszahlung in voller Höhe zeitnah nach Abschluss der Zielvereinbarung. Ab dem Jahr 2024 erfolgt die Zahlung in zwei Tranchen pro Jahr jeweils in Höhe von 125 TEuro zum 1. März und zum 1. Oktober.

Die fälligen Zahlungsbeträge werden zu Gunsten des Empfängers Schleswig-Holsteinische Landesforsten AöR auf das Konto mit der IBAN Nummer DE66 2109 0007 0090 9910 01 ausgezahlt.

2.2. zusätzliche Haushaltsmittel

Sofern der SHLF zusätzliche Naturschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Kurses Natur 2030 möglich sind, können nach Zustimmung des MEKUN unterjährig weitere Haushaltsmittel für Ziffer 1.1 im Umfang bis zu 1 Mio. Euro pro Jahr und für die Ziffern 1.2 und 1.3 zusammen im Umfang bis zu 250 TEuro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Dazu legt die SHLF möglichst Vorschläge am Ende eines Jahres für das folgende Jahr vor und beantragt entsprechende Zuschüsse zur Durchführung der Maßnahmen im Wege der Zuweisung. Unterjährige Vorschläge können ausnahmsweise berücksichtigt werden.

2.3. Rückzahlungen

Sofern die geförderten Maßnahmen, unter Ausschluss höherer Gewalt (beispielsweise Witterungsverhältnisse) oder anderer von der SHLF nicht zu vertretenden Gründen, nicht vollzogen wurden, ist mit dem MEKUN eine einvernehmliche Regelung für die Verwendung der nicht umgesetzten Mittel zu treffen. Andernfalls ist die SHLF verpflichtet, den entsprechenden Betrag bezogen auf die nicht erbrachten Leistungen gemäß der Landeshaushaltsordnung zurückzuzahlen.

3. Umsetzungsverfahren

3.1. Einzelmaßnahmen

Jeweils am Ende des Jahres werden für das folgende Jahr die geplanten Einzelmaßnahmen zwischen der SHLF und der für Naturschutz zuständigen Abteilung des MEKUN anhand einer für die besonderen Gemeinwohlleistungen zur Umsetzung des Kurses Natur 2030 definierten Tabelle abgestimmt. Dieser Abstimmungsprozess kann bei Bedarf mehrmals im Jahr erfolgen und die Zuweisung zusätzlicher Haushaltsmittel auslösen (siehe Ziffer 2.2).

Gleichzeitig legt die SHLF eine tabellarische Übersicht über die im laufenden Jahr durchgeführten Maßnahmen vor.

3.2. Ortstermin

Jeweils in der ersten Jahreshälfte werden bei einem gemeinsamen Ortstermin die Umsetzungsbedarfe und das weitere Vorgehen erörtert sowie Einzelmaßnahmen besichtigt. Der Teilnehmerkreis besteht aus Vertreterinnen und Vertreter seitens der SHLF und Mitarbeitenden aus der für Naturschutz zuständigen Abteilung des MEKUN.

3.3. Biodiversitäts-Akteursnetzwerk

Auf Anfrage und in Absprache mit der Leitstelle Biodiversität SH nimmt die SHLF als aktiver Partner bei Veranstaltungen des Biodiversitäts-Akteursnetzwerks teil. Dabei sollten besondere Einzelmaßnahmen des Waldnaturschutzes sowie die Umsetzungsfortschritte im Sinne des Kurses Natur 2030 präsentiert werden.

3.4. Öffentlichkeit / Internetauftritt

In Abstimmung mit der Leitstelle Biodiversität SH sind zur Veröffentlichung geeigneten Maßnahmen anhand von Kurzbeschreibungen mit Bildmaterial aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Für die Veröffentlichung des Bildmaterials ist eine Einwilligung der Urheberin/ des Urhebers mit der Erlaubnis zur Veröffentlichung unter Namensangabe einzuholen.

3.5. Bericht über erbrachte Naturschutzmaßnahmen

Die SHLF legt jährlich bis zum 1. September des Folgejahres einen Bericht über die erbrachten besonderen Gemeinwohlleistungen zur Umsetzung des Kurses Natur 2030 im öffentlichen Wald und Offenland vor.

4. Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 27. November 2023 bis 31. Dezember 2026 geschlossen.

Kiel, den 9.12.2024

Neumünster, den 05.12.2024

Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur des
Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)

Schleswig-Holsteinische
Landesforsten, AöR (SHLF)

